

## **S A T Z U N G vom 16.08.2018**

### **über die XI. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Januar 2018**

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **A R T I K E L I**

##### **Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **250,00 €**
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **425,00 €**
  - c) Rasenreihengrab **425,00 €**

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird ein Aufschlag von 15,00 € pro Urne erhoben.

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **230,00 €**
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese an Berechtigte nach Nr. 1 **230,00 €**

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte **925,00 €**
  - b) ein Tiefengrab **1.450,00 €**
  - c) eine Doppelgrabstätte **1.850,00 €**
  - d) jede weitere Grabstätte **925,00 €**
  - e) zur Errichtung einer Gruft je Grabstelle **1.300,00 €**
  - f) als Urnenwahlgrab je Grabstelle **325,00 €**
  - g) als Urnenwahlgrab in der Urnenwiese **325,00 €**

Für die zusätzlich Zugabe einer Urne in einer Wahlgrabstätte, ausgenommen die Urnenwahlgrabstätte, wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe von 35,00 € pro beigesetzter Urne erhoben.

2. Bei Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden für die Verlängerung auf die in der Friedhofssatzung festgelegten weiteren Jahre die gleichen Beträge, wie für den Neuerwerb erhoben.
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegenden Jahres einer der in Absatz 1 festgelegten Beträge entsprechender Teilbetrag – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100 % als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Nassau überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer II und III Absatz 1 erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (incl. Kühlung und Hallennutzung für eine Trauerfeier)
  - a) bis zu 4 Tagen **250,00 €**
  - b) für jeden weiteren Tag **25,00 €**
2. Für die Aufbewahrung einer Urne
  - a) für die angefangene Woche nach Einlieferung **125,00 €**
  - b) für jede weitere angefangene Woche **50,00 €**
3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle, oder sonstigen Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

## **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

(Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.)

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. a) für eine Reihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit       | <b>80,00 €</b> |
| b) für eine Wahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts      | <b>90,00 €</b> |
| c) für eine Urnenreihengrabstätte für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit     | <b>50,00 €</b> |
| d) für eine Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts | <b>55,00 €</b> |
| e) für ein Kinderreihengrab für die Dauer der 25-jährigen Ruhezeit           | <b>50,00 €</b> |

2. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

- a) bei Reihengräbern mit der Anmeldung des Todesfalles,
- b) bei Wahlgräbern
  - ba) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - bb) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - bc) bei der nächsten Belegung der vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2, Buchstabe bb) und bc) ist die Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Abschnitt VI, Buchstaben a) bis e) festgelegte Teilgebühr, aufgerundet auf volle Euro, berechnet.

3. Für die von der Stadt vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten (Mähen der Grabflächen) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. die Dauer der Nutzung erhoben. Die Pflegegebühr beträgt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) für die Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese | <b>250,00 €</b> |
| 2) für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese       | <b>350,00 €</b> |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 2) anteilig berechnet.

4. Für die von der Stadt vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Reihenrasengrabstätten (Mähen der Grabfläche) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist erhoben. Die Pflegegebühr beträgt **500,00 €**.

## **VII. Sonderleistungen**

Gebühren für Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## **VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grab- Denkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen**

1. a) für eine Gruft	60,00 €
b) für ein mehrstelliges Wahlgrab	20,00 €
c) für ein Einzelwahlgrab oder Reihengrab	20,00 €
d) für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	20,00 €
e) für ein Urneneinzelwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	20,00 €
f) für ein Kinderreihengrab	20,00 €
g) für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft	250,00 €
h) für eine Grabplatte in der Urnenwiese	20,00 €
i) für eine Grabplatte in der Reihenrasengrabfläche	20,00 €

## **IX. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	10,00 €
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden erhoben:	
a) bei Reihen- und Wahlgräbern	15,00 €
b) für die Graburkunde (mit Grabstellenbuch)	15,00 €
c) für die Graburkunde (ohne Grabstellenbuch)	10,00 €
3. Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung	10,00 €

## **ARTIKEL II**

### **Inkrafttreten:**

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Nassau vom 22. Januar 1991 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Nassau, 16.08.2018  
Stadt Nassau

(A. Wenzel)  
Bürgermeister der  
Stadt Nassau

(Siegel)

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 16.08.2018  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)  
Beauftragte Person  
der Verbandsgemeinde Nassau